

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 10, Jahrgang 2007

Ausgegeben: Hannover, den 15. Oktober 2007

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 147* Geschäftsordnung des Kirchenamtes der EKD.

Vom 4. November 2006; hier: Berichtigung.

Im Amtsblatt der EKD, Heft 9/2007, ist auf Seite 302 in § 9 (1) das Wort »beschießt« in »beschließt« zu ändern.

Auf Seite 303 in § 10 (1) ist das Wort »Hautabteilung« in das Wort »Hauptabteilung« zu berichtigen.

Ebenfalls ist auf S. 303 in § 11 der Absatz 5 zu streichen. (doppelt)

Auf S. 304 ist in § 15 das Wort »Beschlüsse« in »Beschlüssen« zu ändern.

H a n n o v e r , 25. September 2007

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Nr. 148* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 4. Mai 2007.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2006 (ABl. EKD S. 518 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter »die weiteren Mitglieder des Präsidiums nach Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 und« gestrichen.

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Beginn und Ende ihrer Amtszeit entsprechen der Amtszeit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Mitglieder der Vollkonferenz sind die Synodalen aus den Mitgliedskirchen in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die einer Mitgliedskirche angehörenden Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedskirchen in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.«

4. In Artikel 8 Absatz 1 werden nach dem Wort »jährlich« die Wörter »in Verbindung mit der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland« eingefügt.

5. In Artikel 9 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

»Es tagt in der Regel im Zusammenhang mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland.«

6. In Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort »Stellvertreter« das Wort »(Vorstand)« eingefügt.

7. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- »je eine von denjenigen Mitgliedskirchen entsandte Person, die nicht bereits im Vorstand gemäß Nr. 1 vertreten sind.«
8. Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 9. In Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 wird »Nr. 2 und 3« durch »Nr. 1« ersetzt.
 10. In Artikel 10 Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

»Die Mitglieder des Präsidiums zu Nr. 2 werden für die gleiche Dauer von ihren Mitgliedskirchen entsandt. Die Zahl der Theologinnen und Theologen im Präsidium soll die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.«
 11. In Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Wahlen« die Wörter »und Entsendungen« eingefügt.
 12. Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Schlussbestimmungen

1. Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 2007 in Kraft.
2. Für die amtierende Vollkonferenz und das amtierende Präsidium gilt die Grundordnung in der bisherigen Fassung.
3. Das Amt der UEK kann die Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung bekannt machen.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

D r . F i s c h e r

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

D r . F i s c h e r

Nr. 149* Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

Vom 4. Mai 2007.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD beschlossen:

1. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD 2004, S. 353) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« durch die Wörter »Das Amt der UEK« ersetzt.
2. § 2 wird gestrichen.
3. In § 7 werden die Wörter »einem Gottesdienst« durch die Wörter »einer Andacht« ersetzt.
4. In § 11 Absatz 1 werden die Wörter »von der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »vom Amt der UEK« ersetzt.

5. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »des Amtes der UEK« ersetzt.
6. § 14 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: »die Leiterin oder der Leiter des Amtes der UEK sowie auf deren oder dessen Verlangen das jeweils bestimmte Mitglied des Amtes der UEK.«
7. In § 20 Absatz 3 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« durch die Wörter »Das Amt der UEK« ersetzt.
8. In § 22 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »das Präsidium« durch die Wörter »den Vorstand« ersetzt.
9. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter »das Präsidium« durch die Wörter »den Vorstand« ersetzt.
10. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Präsidiums« durch das Wort »Vorstands« ersetzt.
11. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter »mehrerer Mitglieder« durch die Wörter »der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter« ersetzt.
12. In § 25 wird das Wort »Präsidiums« durch das Wort »Vorstands« ersetzt.
13. § 25 wird folgender Satz 2 angefügt: »Für aus dem Präsidium ausgeschiedene entsandte Mitglieder entsendet die betreffende Mitgliedskirche ein neues Mitglied.«
14. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »dem Amt der UEK« ersetzt.
15. In § 26 Absatz 3 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »des Amtes der UEK« ersetzt.
16. In § 27 Satz 1 werden die Wörter »Die Kirchenkanzlei« durch die Wörter »Das Amt der UEK« ersetzt.
17. In § 28 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »der Kirchenkanzlei« durch die Wörter »des Amtes der UEK« ersetzt.

2. In-Kraft-Treten

1. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am 5. Mai 2007 in Kraft.
2. Das Amt der UEK kann die Geschäftsordnung in der vom In-Kraft-Treten an geltenden Fassung bekannt machen.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

D r . F i s c h e r

Nr. 150* Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2008.

Vom 4. Mai 2007.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Ordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird beschlossen:

§ 1

1. Das Haushaltsjahr 2008 läuft vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008.
2. Die Haushaltsführung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD gründet sich im Haushaltsjahr 2008 auf den

als Anlage beigefügten Haushaltsplan (Umdruck-Nr. 1/07), der in Einnahme und Ausgabe auf 1.306.100,00 Euro festgestellt wird.

3. Ausgabemittel sind nur gegenseitig deckungsfähig, soweit dieses in der Liste der Haushaltsvermerke angegeben ist.
4. Die bei den jeweiligen Ausgabe-Haushaltsstellen eingestellten Mittel sind bis zur Höhe von 150 % des Istergebnisses übertragbar, soweit sie zur Abwicklung von Ausgaberesten benötigt werden. Grundsätzliche Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ist in der Liste der Übertragbarkeit vermerkt. Der Ausgabereinst der Haushaltsstelle 5590.01.7400 ist vollständig übertragbar.
5. Jede Überschreitung der Ausgabe-Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Finanzbeirats oder seines Vorsitzenden, sofern die Überschreitung einen Betrag von bis zu 10 % des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch einen Betrag von 5000 Euro, übersteigt.
6. Wirtschaftler kraft Amtes ist der für den Haushalt und das Vermögen zuständige Leiter für Finanzen. Dieser kann die Wirtschaftsbefugnis auf Wirtschaftler kraft Amtes delegieren.

§ 2

1. Der durch andere Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Haushaltsjahres 2008 in Höhe von 750.000 Euro wird auf die Landeskirchen umgelegt. Es entfallen auf:

Anhalt	1.868,00 Euro
Baden	72.610,00 Euro
Berlin-Brandenburg-schles. Oberlausitz	67.158,00 Euro
Bremen	10.587,00 Euro
Hessen und Nassau	148.062,00 Euro
Kirchenprovinz Sachsen	20.070,00 Euro
Kurhessen-Waldeck	44.017,00 Euro
Lippe	10.719,00 Euro
Pfalz	28.909,00 Euro
Pommern	4.309,00 Euro
Reformierte Kirche	6.436,00 Euro
Rheinland	196.069,00 Euro
Westfalen	139.186,00 Euro

2. Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im Voraus an das Amt der UEK zu entrichten.

§ 3

Das Amt der UEK ist ermächtigt, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2009 die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 zu leisten.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, die bisherigen Umlageraten an das Amt der UEK weiter zu zahlen.

H a n n o v e r , den 4. Mai 2007

Der Vorsitzende des Präsidiums
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 151* Beschluss betr. Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen.

Vom 22. August 2007.

Die Vollkonferenz bestätigt gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 3 Grundordnung der UEK folgende vom Präsidium erlassene gesetzesvertretende Verordnungen:

- Verordnung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsordnung vom 30. August 2006, ABl. EKD, S. 416
- Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 29. November 2006, ABl. EKD 2007, S. 3

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 152* Beschluss betr. Verlängerung der Finanzvereinbarung.

Vom 22. August 2007.

Die Vereinbarung zur Finanzierung der Aufgaben der UEK (Finanzvereinbarung vom 26. Februar 2003) gilt solange fort, bis sie durch Beschluss der Vollkonferenz durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 153* Beschluss betr. Neuwahl in den Vorsitz des Rechtsausschusses.

Vom 22. August 2007.

Die Vollkonferenz wählt gemäß Art. 5 Absatz 2 Nr. 4 der Grundordnung der UEK mit Wirkung des Eintritts von OKR Prof. Dr. Jörg Winter in den Ruhestand im Hauptamt als Leiter des Rechtsreferats im Ev. Oberkirchenrat der Ev. Landeskirche in Baden Kirchenrat Dr. Arno Schilberg, Lippische Landeskirche, in den Vorsitz des ständigen Rechtsausschusses.

H a n n o v e r , den 22. August 2007

Der Vorsitzende der Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. F i s c h e r

Nr. 154* Beschluss betr. Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD.

Vom 22. August 2007.

1. Das Präsidium der UEK stellt gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom

30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) fest, dass das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABl. EKD S. 538), für die beteiligten Mitgliedskirchen zum 1. April 2007 außer Kraft getreten ist.
2. Das Präsidium der UEK stellt gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung zur Regelung des Kirchenbeamtenrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574) fest, dass das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchenbeamtengesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Juli 1998 (ABl. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2005 (ABl. EKD S. 574), mit Ausnahme von Artikel 8 § 2 für die beteiligten Mitgliedskirchen zum 1. April 2007 außer Kraft getreten ist.

H a n n o v e r, den 22. August 2007

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. F i s c h e r

**Nr. 155* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 83/07.
Vom 28. Juni 2007.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

**Aufheben der Arbeitsrechtsregelung
über Bildschirmarbeitsplätze**

Die Arbeitsrechtsregelung über Bildschirmarbeitsplätze (Beschluss 13/92 vom 19. August 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 26/94 vom 7. September 1994) wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

B e r l i n, den 28. Juni 2007

Arbeitsrechtliche Kommission
Manfred H a n s e
(Vorsitzender)

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 156 Richtlinien über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht bei Scheidungen von Pfarrerehen und der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vom 4. Dezember 2001 (KABl. S. 2002, S. 34 ff.).

Vom 18. Juli 2007. (ABl. S. 264)

Der Landeskirchenrat erlässt die Neufassung der Richtlinien über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht bei Scheidung von Pfarrerehen und der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft:

Nr. 1

Grundlegendes

Diese Richtlinien legen wesentliche Verfahrensgrundsätze für den dienstlichen Umgang mit Pfarrern und Pfarrerninnen, deren Ehe zu scheitern droht, fest. Sie dienen dem Ziel, der persönlichen Situation des Pfarrers oder der Pfarrerin sowie deren Familie ebenso Rechnung zu tragen wie dem Interesse an einer ungehinderten Dienstausbübung. Seelsorge und Dienstaufsicht dürfen sich gegenseitig nicht beeinträchtigen. Weil die Seelsorge der Verschwiegenheit unterliegt, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass Seelsorge und Dienstaufsicht von derselben Person wahrgenommen werden.

Nr. 2

Unterrichtung nach § 54 Abs. 1 Pfarrergesetz

(1) Wenn in einer Pfarrerehe die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wird oder ein Antrag auf Ehescheidung unvermeidbar erscheint, hat der Pfarrer oder die Pfarrerin den Landesbischof oder die Landesbischöfin bzw. den

Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis unverzüglich davon zu unterrichten.

(2) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin oder eine von ihm bzw. von ihr beauftragte Person soll im Gespräch erörtern, ob eine Aussöhnung möglich ist und welche Auswirkungen eine Trennung sowie der Umgang der Ehepartner miteinander auf den Dienst haben können. Dies kann auch durch Hinweise auf Beratungs- und Seelsorgeangebote geschehen. Gemäß Art. 54 a Pfarrergesetz kann sich auch der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin an den Landesbischof oder an die Landesbischöfin wenden.

(3) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin kann mit dem Gespräch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin beauftragen, der bzw. die die Dienstaufsicht über den oder die Ehepartner führt.

Nr. 3

Verfahren nach Anzeige des Antrags auf Ehescheidung oder Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

(1) Nach § 54 Abs. 2 Pfarrergesetz hat der Pfarrer oder die Pfarrerin unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen, wenn die häusliche Gemeinschaft aufgehoben oder ein Antrag auf Ehescheidung gestellt wird. Die Anzeige erfolgt schriftlich und unabhängig davon, ob der Pfarrer oder die Pfarrerin bereits nach § 54 Abs. 1 Pfarrergesetz den Landesbischof oder die Landesbischöfin bzw. den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis unterrichtet hat.

(2) Nach Eingang der Anzeige nimmt der Dekan oder die Dekanin mit dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis unverzüglich Kontakt auf, um das dienstliche Vorgehen zu koordinieren. Dabei wird erörtert, ob und

inwieweit der Vorgang Auswirkungen auf den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin hat oder haben kann.

(3) Der Dekan oder die Dekanin führt alsbald ein dienstliches Gespräch mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin. In Ausnahmefällen kann das Gespräch auch der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis führen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist schriftlich unter Hinweis auf den dienstlichen Charakter des Gesprächs einzuladen. Auf die Regelungen des § 54 Pfarrergesetz, auf diese Richtlinien und auf die Möglichkeit, dass seelsorgerlicher Kontakt vermittelt werden kann, ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Sobald die Anzeige eingegangen ist, werden allgemeine Hinweise über Scheidung und Trennung an den Ehepartner oder an die Ehepartnerin versandt.

Nr. 4

Inhalt des Gesprächs

(1) In dem Gespräch nach Nr. 3 Abs. 2 ist zu erörtern, ob und inwieweit die Tatsache und die Begleitumstände der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft und des Ehescheidungsverfahrens den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin beeinträchtigen können.

(2) Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist über die dienstrechtliche Situation zu informieren. Er oder sie soll darauf hingewiesen werden, dass eine weitere Beratung durch den zuständigen Referenten oder die zuständige Referentin im Landeskirchenamt erfolgen kann.

(3) Auf die Frage, ob ein Verstoß gegen Dienstpflichten vorliegt, darf vom Dekan oder von der Dekanin nur dann eingegangen werden, wenn entsprechende Tatsachen vom Pfarrer oder der Pfarrerin selbst eingeräumt werden oder sonst bekannt sind. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist in diesem Falle darüber zu belehren, dass seine bzw. ihre Äußerungen sowie die Niederschrift des Gesprächs in einem Disziplinarverfahren verwertet werden können; auf das Aussageverweigerungsrecht nach § 13 Abs. 1 Disziplinalgesetz ist er bzw. sie hinzuweisen.

(4) Mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin ist festzulegen, wann und in welcher Weise der Kirchenvorstand informiert wird.

(5) Über den Gesprächsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von den am Gespräch Teilnehmenden zu unterschreiben und vom Dekan oder der Dekanin auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

Nr. 5

Information des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand wird entsprechend der Festlegung nach Nr. 4 Abs. 4 informiert. Dies geschieht unverzüglich in einer nicht-öffentlichen Sitzung, zu der nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung einzuladen

ist. Den Vorsitz führt in der Regel der Dekan oder die Dekanin. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist von der Teilnahme an der Kirchenvorstandssitzung ausgeschlossen. Um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können, kann der Kirchenvorstand jedoch beschließen, den Pfarrer oder die Pfarrerin sowie den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin anzuhören.

(2) Der Kirchenvorstand kann ein Votum abgeben. Dies kann in einer weiteren Sitzung geschehen, die zeitnah terminiert werden sollte. Für diese Sitzung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Dekan oder die Dekanin informiert den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis unverzüglich über den Verlauf und das Ergebnis der Beratungen im Kirchenvorstand.

Nr. 6

Weiteres Gespräch

Nach Abschluss der Beratungen im Kirchenvorstand kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis mit dem Pfarrer oder mit der Pfarrerin ein weiteres dienstliches Gespräch führen. Dabei ist zu erörtern, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Dienst ein Stellenwechsel angezeigt ist oder der Dienst vorläufig untersagt werden muss. Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Landeskirchenrat zuzuleiten ist. Über Versetzungen in den Wartestand entscheidet der Landeskirchenrat.

Nr. 7

Weitere Zuständigkeitsregelungen

(1) Bei Pfarrstelleninhabern oder -inhaberinnen mit Dekansfunktion tritt an die Stelle des Dekans oder der Dekanin nach diesen Richtlinien der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und an die Stelle des Kirchenvorstands das Wahlgremium nach § 27 Pfarrstellenbesetzungsordnung. Das Wahlgremium wird vom Oberkirchenrat oder von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eingeladen; er bzw. sie führt den Vorsitz. Das weitere Gespräch nach Nr. 6 führt der zuständige Abteilungsleiter oder die zuständige Abteilungsleiterin im Landeskirchenamt.

Nr. 8

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2007 in Kraft. Die Richtlinien vom 4. Dezember 2001 werden aufgehoben.

M ü n c h e n , 18. Juli 2007

Im Auftrag

Dr. Karla S i c h e l s c h m i d t

Oberkirchenrätin

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 157 Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.

Vom 29. Juni 2007. (KABl. S. 153)

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Artikel 132 Buchstabe a) der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrerdienstgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Regelung der Ausbildung und des Dienstes der Pfarrverwalter vom 28. November 2006 (KABl. 2007 S. 34), wird wie folgt geändert:

In § 50 a Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 10. Juli 2007

Dr. H e i n

Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 158 Kirchliche Altersversorgung.

Vom 10. Juni 2007. (KABl. S. 26)

Gemäß § 20 Abs. 4 des Kirchengesetzes vom 4. Januar 1997 über die Kirchliche Altersversorgung (KAV), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. April 2005 (KABl. 1997 S. 22, 2005 S. 22) steigen die Gesamtversorgungsstufenwerte bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen.

Am 8. Juni 2007 hat der Bundesrat der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zugestimmt, wonach sich der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2007 um 0,54 % erhöht. Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 20 Abs. 4 Satz 3 KAV die neue Versorgungstabelle bekannt.

S c h w e r i n, 10. Juni 2007

Der Oberkirchenrat

F l a d e

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IXa	1.128,77 €	846,58 €
II	VIII – VII	1.260,19 €	945,15 €
III	VIb – IVb	1.447,32 €	1.085,50 €
IV	IVa – IIa	2.020,09 €	1.515,07 €
V	Ib – I	2.504,32 €	1.878,24 €

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 159 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes.

Vom 19. Juni 2007. (ABl. S. A 145)

Aufgrund von § 13 des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 21.

Oktober 1985 (ABl. S. A 81) verordnet das Landeskirchenamt zur Ausführung der Vorschriften in § 4 Absätze 1 und 2 dieses Kirchengesetzes Folgendes:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes vom 13. Juli 1993 (ABl. S. A 113) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 1 werden das Wort »zwei« durch das Wort »vier« ersetzt und nach den Wörtern »unter ihnen« die Wörter »der Personaldezernent und« eingefügt.
2. In Abschnitt I Abs. 1 Buchst. b wird das Wort »Kirchenamtsrat« durch die Wörter »Leiter des Regionalkirchenamtes« ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Nr. 2 mit sofortiger Wirkung in Kraft; § 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 160 Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV).

Vom 22. März 1997. (ABl. Föd. EKM S. 209)

– Anpassung der Versorgungstabelle –

Aufgrund von § 20 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144) wird die Versorgungstabelle angepasst.

Ab dem 1. Juli 2007 gilt folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X–IX a	1.128,77 €	846,58 €
II	VIII–VII	1.260,19 €	945,15 €
III	VIb–IV b	1.447,32 €	1.085,50 €
IV	IV a–II a	2.020,09 €	1.515,07 €
V	Ib–I	2.504,32 €	1.878,24 €

E i s e n a c h , den 3. Juli 2007

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

Ruth K a l l e n b a c h

Oberkirchenrätin

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 161 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes.

Vom 14. Juni 2007. (KABl. S. 161)

Aufgrund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Änderung des Diakoniegesetzes

Der § 10 Absatz 2 Diakoniegesetz – Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) erhält folgenden Wortlaut:

»(2) ¹Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. ²Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 14. Juni 2007 in Kraft.

B i e l e f e l d , den 14. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. H o f f m a n n

W i n t e r h o f f

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 162 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Strukturprobungsgesetzes.

Vom 6. Juli 2007. (Abl. S. 505)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen

In § 4 Abs. 1 des Strukturprobungsgesetzes vom 8. Juli 1999 (Abl. 58 S. 261), geändert durch Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320), werden in Satz 1 die Jahreszahl »2007« durch die Jahreszahl »2011« und in Satz 2 die Jahreszahl »2013« durch die Jahreszahl »2019« ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

St u t t g a r t , den 20. Juli 2007

Frank Otfried J u l y

Nr. 163 Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 6. Juli 2007. (Abl. S. 506)

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg errichtet zum 1. Januar 2008 die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(3) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung unterstützt die Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände sowie die landeskirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen bei ihren Aufgaben, indem sie

1. ihnen Mittel zur Verfügung stellt,
2. bei der Beschaffung und Gewinnung von Mitteln ihre Arbeit unterstützt.

(2) Die Stiftung unterstützt kirchliche Stiftungen, indem sie

1. diese bei ihrer Arbeit unterstützt und berät und
2. die Trägerschaft für solche unselbständigen Stiftungen übernimmt, die von Stifterinnen und Stiftern mit besonderen Zwecken und gegebenenfalls eigenen Organen bei der Stiftung der Evangelischen Landeskirche errichtet sind oder werden. Dies gilt auch für Namensstiftungen.

(3) Die Stiftung hat insbesondere den Zweck, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten

1. Stiftungsfonds als allgemeine Unterstiftungen für die einzelnen Arbeitszweige der kirchlichen Arbeit zu errichten;

2. Stifterinnen und Stifter bei der Errichtung kirchlicher Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu unterstützen und zu beraten;

3. die Verwaltung und Vermögensverwaltung vor allem von kleineren selbständigen oder unselbständigen kirchlichen Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu unterstützen oder auf Wunsch der Stiftung oder der Stiftenden die Verwaltung teilweise oder vollständig und möglichst unentgeltlich zu übernehmen;

4. Werbung für die Stiftungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Verbände durchzuführen und deren Bemühungen um die Beschaffung von Mitteln zu unterstützen; dies kann unter anderem durch Veranstaltungen, wissenschaftliche Begleitung und die Vergabe von Preisen geschehen.

(4) Es werden nach Absatz 3 Nr. 1 folgende allgemeine Stiftungsfonds errichtet:

1. Fonds zur Unterstützung und Förderung des Gottesdienstes, der Aufgaben des Pfarrdienstes, der Gemeindeentwicklung und missionarischer Projekte der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
2. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Evangelischen Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
3. Fonds zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Aufgaben in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
4. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Bildungseinrichtungen, einschließlich Schulen und Kindertagesstätten, in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
5. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Evangelischen Landeskirche in Württemberg im Bereich von Mission und Ökumene;
6. Fonds zur Unterstützung und Förderung für die Erhaltung kirchlicher Gebäude im Eigentum der Evangelischen Landeskirche in Württemberg;
7. Fonds zur Unterstützung und Förderung der Aufgaben der Kirchenmusik und der Kunst in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

(5) Ein Wettbewerb um Mittel mit Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verbänden sowie den landeskirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen soll nicht erfolgen.

(6) Die Landeskirche bildet für das Stiftungs- und die Stiftungsfondsvermögen einen oder mehrere Sonderhaushalte nach den jeweils gültigen Vorschriften der Haushaltsordnung.

(7) Die Stiftungserträge aus der Stiftung werden, soweit nicht durch Stifterinnen und Stifter besondere Zwecke oder Regelungen vorgesehen sind, für die Stiftungszwecke nach Absätzen 1 bis 3 dieser Satzung verwendet.

(8) Die Stiftungserträge der einzelnen Stiftungsfonds werden dem jeweiligen Zweck zugeführt. Dabei sollen sie den mit der jeweiligen Aufgabe beauftragten Diensten, Werken und Einrichtungen und ihren verantwortlichen Gremien über den landeskirchlichen Haushalt oder deren Sonderhaushaltspläne zur Verfügung gestellt werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt, als rechtlich unselbständiger Teil der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4**Mittel der Stiftung**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung mit einem Stiftungskapital von vier Millionen Euro ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd zu erhalten und ertragreich zu bewirtschaften. Es darf nur aus wichtigem Grund angegriffen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Evangelische Landeskirche in Württemberg in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung ihrer laufenden Verpflichtungen in Frage stellt.

(3) Zustiftungen sind sowohl für die Stiftungsfonds als auch für die Hauptstiftung möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen.

(4) Im Rahmen des Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

(5) Die Stiftung kann, soweit zulässig, ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

§ 5**Organe**

(1) Organe der Stiftung sind: 1. der Vorstand 2. das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 6**Vorstand**

(1) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Oberkirchenrat in Stuttgart betraut.

(2) Dem Oberkirchenrat obliegt es, die Verwaltung und Verteilung des Stiftungsvermögens und der Stiftungserträge entsprechend den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen nach den Vorgaben des Haushaltsplans der Landeskirche vorzunehmen.

§ 7**Kuratorium**

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs bis fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz des Kuratoriums führt die Landesbischöfin oder der Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Stellvertretung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf Zeit berufen. Die erneute Berufung ist möglich. Eine Ernennung zum nicht stimmberechtigten Ehrenmitglied auf Lebenszeit ist möglich.

(4) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Sie sollen Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein, müssen aber mindestens Glieder einer der der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Kirche sein.

(5) Das Amt endet:

1. durch Ablauf der Berufungszeit,
2. durch Niederlegung,
3. durch Entlassung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, nach Anhörung des Kuratoriums,
4. durch den Verlust der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(6) Das Kuratorium kann an den Oberkirchenrat einen Vorschlag zur zweckentsprechenden Ertragsverwendung unterbreiten.

(7) Das Kuratorium vergibt die von der Stiftung vorgesehenen Preise.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

(9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(10) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenenthaltungen zählen als Ablehnung.

§ 8**Erlass und Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung**

(1) Der Oberkirchenrat kann im Rahmen dieses Gesetzes Satzungsbestimmungen für die Stiftung erlassen. Er kann Änderungen dieser Satzungsbestimmungen beschließen.

(2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.

(3) Bei einer Aufhebung der Stiftung bleibt das vorhandene Vermögen bei der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

§ 9**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

St u t t g a r t , den 20. Juli 2007

Frank Otfried J u l y

Nr. 164 Rahmenordnung für eine Gemeinschaft von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 5. Juni 2007. (ABl. S. 465)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. Juni 2007 aufgrund von §§ 56 b, 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Gemeinschaften von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erlassen:

R u p p

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Gemeinschaften von Christen anderer Sprache und Herkunft folgende Ortssatzung:

Satzung der Gemeinschaft

<Name>

In der Fassung vom <Datum>

§ 1

Grundlagen und Zweck

(1) Die Evang. Kirchengemeinde <Name> bildet die <Name der Gemeinschaft> Gemeinschaft als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Zweck der Gemeinschaft ist es, die <Sprache> -sprachigen Gottesdienste der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem zuständigen Pfarramt vorzubereiten und mitzuverantworten, Gemeindeleben unter <Sprache> -sprachigen Gemeindegliedern im Miteinander mit der ganzen Kirchengemeinde zu fördern und zu verantworten und die mit dieser Arbeit verbundenen besonderen diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere

1. durch finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen und durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
2. Organisation ehrenamtlicher Hilfen zur Unterstützung der Arbeit mit den <Sprache> -sprachigen Gemeindegliedern,
3. Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

Die Gemeinschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben kirchliche Veranstaltungen aller Art durchführen, wozu der Kirchengemeinderat die Räume der Gemeinde im Rahmen des im Blick auf die sonstige Arbeit in der Gemeinde Möglichen zur Verfügung stellt. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinschaft nach ihren Möglichkeiten die sonstige Gemeindearbeit und Diakonie der Kirchengemeinde. Die Veranstaltung von Gottesdiensten erfolgt nach der örtlichen Gottesdienstordnung oder bei besonderen Gottesdiensten im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt.

(3) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe der Gemeinschaft diese Aufgaben selbstständig im Rahmen dieser Satzung und in Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt die Gemeinschaft ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Sie ist selbstlos tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche Person werden. Es können auch Personen Mitglied der Gemeinschaft werden, die nicht Mitglieder der Kirchengemeinde <Name> sind.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Vorstand, so entscheidet der Kirchengemeinderat nach Anhörung beider Seiten abschließend.

(3) Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Mitgliedergruppen (Familien, Kinder etc.) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden; Grundlage ist die Beitragsordnung der Gemeinschaft.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand,
2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen wird (z. B. Verletzung der Satzungsbestimmungen, Schädigung der Gemeinschaft),
3. mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Gegen eine Entscheidung über den Ausschluss ist die Anrufung des Kirchengemeinderats zulässig. Dieser entscheidet nach Anhörung beider Seiten abschließend.

(6) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 4

Organe

Organe der Gemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben der Gemeinschaft.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6).
3. Sie wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden¹ und die Rechnerin oder den Rechner, die je zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen und die Schriftführerin oder den Schriftführer.
4. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan² und über die Entlastung der für den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.

¹Kann weggelassen werden. Die/der Vorsitzende des Vorstands ist dann auch Vorsitzende(r) der Mitgliederversammlung.

²Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

5. Sie wählt unbeschadet der Prüfungsrechte des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamts zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
6. Sie beschließt über die Bemessungsgrundlage (Beitragsordnung) und Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags.
7. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden durch Einladung im Mitteilungsorgan³ der Gemeinschaft oder der Kirchengemeinde einberufen.

(3) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Kirchengemeinderat vorzulegen ist.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt <Anzahl> volljährigen Mitgliedern.⁴

(2) Im Einzelnen sind dies:

1. ein vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied,
2. die oder der für die <Sprache> -sprachigen Gottesdienste und die Begleitung der Gemeinschaft zuständige Pfarrerin oder Pfarrer,
3. die Rechnerin oder der Rechner und <Anzahl> weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Vorstand ist für andere Mitglieder die Zugehörigkeit zu einer Kirche, die in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas (GEKE) Mitglied ist, oder deren Bekenntnisstand der Leuenberger Konkordie entspricht.⁵

(4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte⁶. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist unverzüglich, spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der regulären Amtszeit durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit der Gemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung durch die Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung der Gemeinschaft in der Kirchengemeinde, vor allem gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Das Führen der Geschäfte der Gemeinschaft und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ortssatzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr. 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung für den Sonderhaushaltsplan, soweit dies in dieser Ortssatzung vorgesehen ist und Entscheidung über die Delegation der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
5. Entscheidung, ob außer der oder dem ersten und der oder dem zweiten Vorsitzenden weitere Personen Anordnungsbefugnis erhalten.

(7) Die Regelung der Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats nach § 24 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt. Die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, darunter die Pfarrerin oder den Pfarrer. Die andere Person muss zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(9) Der Vorstand arbeitet mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert ihn unmittelbar über die Belange und Aktivitäten der Gemeinschaft. Zumindest einmal im Jahr erstellt er hierzu einen Bericht.

(10) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

§ 7

Rechnungsführung

(1) Für die Gemeinschaft wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle)⁷ der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle⁸ eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

§ 8

Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

³ z. B. Gemeindebrief, Abkündigungen im Gottesdienst etc.

⁴ Mindestens 2 und höchstens 9 Mitglieder.

⁵ Die GEKE ist die Gemeinschaft der Kirchen auf Europäischer Ebene, die die Leuenberger Konkordie anerkannt haben. Ob Kirchen außerhalb Europas diesen Bekenntnisstand haben, kann beim Oberkirchenrat erfragt werden.

⁶ Die Amtszeit kann auch auf drei oder zwei Jahre festgesetzt werden, muss dann aber mit dem Ende der Amtszeit des Kirchengemeinderates enden.

⁷ vgl. Fußnote 2.

⁸ Sofern die Notwendigkeit besteht kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person (z. B. Pfarrer) zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Vorsitzenden
des Kirchengemeinderats

Nr. 165 Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Förderung von Evangelischen Kindergärten.

Vom 5. Juni 2007. (ABl. S. 468)

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 5. Juni 2007 aufgrund von §§ 56 b, 58 KGO die folgende Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für die Förderung von Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg erlassen:

R u p p

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von Kirchengemeindevereinen für die Förderung von Kindergärten folgende Ortssatzung:

Satzung des Kirchengemeindevereins für die Förderung des <Name> Kindergartens

In der Fassung vom <Datum>

§ 1

Grundlagen und Zweck

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> bildet den Kirchengemeindeverein zur Förderung des <Name> Kindergartens als rechtlich unselbständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Der Kirchengemeindeverein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche und als Ausdruck christlicher Nächstenliebe.

(3) Kindergärten, Tagespflege und andere Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung definieren sich nach § 1 des Gesetzes über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege.

(4) Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, den evangelischen Kindergarten <Name> in seinen diakonischen

und pädagogischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere durch:

1. finanzielle Mittel aus Mitglieds- und Spendenbeiträgen,
2. Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit,
3. Unterstützende Zusammenarbeit mit dem Kindergartenleitungsteam und den ggf. ehrenamtlichen Mitarbeitenden,
4. Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen für die Kindergartenmitarbeitenden,
5. Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, Mitarbeitenden und den Familien,
6. Kooperation mit Eltern, Mitarbeitenden, Mitgliedern des Fördervereins, Kirchengemeinden, örtlicher bürgerlichen Gemeinde und anderen kommunalen Einrichtungen,
7. Förderung und Unterstützung von kindergartenbezogenen Einzelprojekten.
8. Darüber hinaus unterstützt der Kirchengemeindeverein nach seinen Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde. Diese Unterstützung erfolgt in der Regel durch die Zusammenarbeit bei einzelnen gemeinsamen Projekten.

(5) Anstelle des Kirchengemeinderates bzw. eines beschließenden Ausschusses des Kirchengemeinderats nehmen die Organe des Fördervereins diese Aufgaben selbstständig im Rahmen dieser Ortssatzung und in eigener Verantwortung gegenüber der Kirchengemeinde wahr.

(6) Die besonderen Verantwortungsbereiche des Kirchengemeinderats und der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Diakoninnen und Diakone und der Erzieherinnen und Erzieher bleiben von vorliegender Satzung unberührt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt der Förderverein ausschließlich und unmittelbar deren gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Mitglied des Kirchengemeindevereins können alle Gemeindeglieder werden, auch aus den anderen Kirchengemeinden der Landeskirche. Außerdem können auch andere natürliche Personen Mitglied werden. Als nicht stimmberechtigte Fördermitglieder können dem Kirchengemeindeverein auch juristische Personen angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Er entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.

(3) Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Ortssatzung an und verpflichtet sich, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Für bestimmte Gruppen und Personenkreise (Familien, Kinder) kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt oder erlassen werden. Grundlage ist die Beitragsordnung des Vereins.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt,

1. mit schriftlicher Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.

2. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund und nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen wird (z. B. bei Schädigung des Vereins oder Verstoß gegen die Satzungsbestimmung). Die oder der Ausgeschlossene kann den Kirchengemeinderat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung der oder des Betroffenen und des Vorstands abschließend.

3. mit dem Tod des Mitglieds.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt nicht vor der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags, es sei denn das Mitglied ist von der Entrichtung befreit.

(6) Eine auch nur anteilige Rückerstattung der bezahlten Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen die Mitglieder sind und die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beratend teilnehmen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Sie entscheidet über die wesentlichen Vorhaben des Vereins.
2. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht aus der Mitte des Kirchengemeinderats von diesem selbst gewählt werden (§ 6) und die Rechnerin oder den Rechner. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen.
3. Sie beschließt den Sonderhaushaltsplan¹ und die Entlastung der durch den Vollzug des Sonderhaushaltsplans verantwortlichen Personen. Für diese Beschlüsse ist die Genehmigung des Kirchengemeinderats erforderlich.
4. Sie kann, unbeschadet der Prüfung durch das landeskirchliche Rechnungsprüfamt zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren wählen.
5. Sie beschließt die Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auf Vorschlag des Vorstands.
6. Sie beschließt über Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst². Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche durch den Vorstand und die Schriftführerin oder den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Kirchengemeinderat bekannt zu machen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem vom Kirchengemeinderat aus seiner Mitte gewählten Mitglied,
2. der oder dem in der Kirchengemeinde für die Kindergartenarbeit Verantwortlichen (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Leiterin oder Leiter der Einrichtung); gibt es mehrere Verantwortliche so bestimmt der Kirchengemeinderat in Abstimmung mit den Verantwortlichen, wer als stimmberechtigtes oder und beratendes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt,
3. der Rechnerin oder dem Rechner und <Zahl>³ weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

(2) Soweit keine Pfarrerin oder kein Pfarrer der Kirchengemeinde Mitglied des Vorstandes ist, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer, deren oder dessen Dienstauftrag die Kindergartenarbeit mit umfasst, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

(3) Zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen zu einem Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde der Landeskirche wählbar sein.

(4) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Kirchengemeinderäte.⁴ Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich, spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, eine Nachwahl bis zum Ende der Amtszeit durchzuführen. Scheidet das vom Kirchengemeinderat gewählte Mitglied aus, so hat der Kirchengemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(5) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist an den Sonderhaushaltsplan und an die Jahresplanung des Kirchengemeindevereins gebunden.

(6) Weitere Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

1. Vertretung des Vereins in der Kirchengemeinde und gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse im Rahmen dieser Satzung und des Sonderhaushaltsplans.
3. Vorbereitung der Jahresplanung und des Sonderhaushaltsplans.
4. Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne von Nr. 68 a. der Verordnung des Oberkirchenrats zur Aus-

¹ Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem Verein wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Die Mitgliederversammlung schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

² oder beispielsweise dem Gemeindebrief.

³ Maximal sollte der Vorstand 9 Mitglieder haben, minimal 3 Mitglieder.

⁴ Die Amtszeit kann auch kürzer als die Amtszeit der Kirchengemeinderäte sein, dann muss das Ende der Amtszeit jedoch mit dem Ende der Amtszeit der Kirchengemeinderäte gekoppelt werden. Dies um sicherzustellen, dass das Mitglied aus der Mitte des Kirchengemeinderats ordnungsgemäß durch die Kirchengemeinde gewählt ist.

führung der Kirchengemeindeordnung für den Sonderhaushaltsplan.

5. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf einzelne Mitglieder des Vorstands.
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
7. Er arbeitet eng mit dem Kirchengemeinderat zusammen und informiert diesen unmittelbar über die Belange und Aktivitäten des Vereins.
8. Er erstellt einmal jährlich einen Bericht, welchen er dem Kirchengemeinderat mitteilt.

(7) Die Regelung über die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats (§ 24 Abs. 4 KGO) bleibt unberührt, die Außenvertretungsbefugnis verbleibt grundsätzlich bei den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.

(8) Der Vorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Darunter muss die unter Absatz 1 Nr. 2 dieses Paragraphen aufgeführte Person sein. Die jeweils andere Person muss zum Kirchengemeinderat wählbar sein.

(9) Für den Vorstand gelten die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchengemeinderats entsprechend.

§ 7

Rechnungsführung

(1) Für den Verein wird ein Sonderhaushalt oder eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) der Kirchengemeinde gebildet. Hierfür wird eine Zahlstelle⁵ eingerichtet. Die Aufgabe eines Beauftragten für den Haushalt nimmt die Rechnerin oder der Rechner wahr. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt.

⁵ Sofern die Notwendigkeit besteht kann auch eine Sonderkasse eingerichtet werden. Die Notwendigkeit besteht insbesondere wenn größere Vermögenswerte zu bewirtschaften sind.

(2) Die Bewirtschaftungsbefugnis für den Sonderhaushalt oder die Kostenstelle (Haushaltsstelle) liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeitern der Kirchengemeinde Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Befugnis im Einzelfall über einen Betrag von höchstens Euro 100,00 aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Beauftragte gemeinsam ausgeübt werden.

§ 8

Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung (KGO) für den Kirchengemeinderat gelten entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Anträge an den Kirchengemeinderat zur Änderung dieser Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln stellen.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Satzung tritt zum <Datum> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste der Erstmitglieder.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist entsprechend § 3 Absatz 3 der Satzung mit der Maßgabe diesen direkt an den Kirchengemeinderat oder einer vom Kirchengemeinderat beauftragten Person zu richten, zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <Datum> beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Vorsitzenden
des Kirchengemeinderats

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Singapur

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht zum 1. August 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung für den Zeitraum von sechs Jahren.

Sie erwartet eine aktive Gemeinde in einem multireligiösen Stadtstaat. Die Mitglieder sind vor allem befristet (2–5 Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter/innen internationaler Firmen mit ihren Familien.

Wir erwarten von Ihnen Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen. Die besondere Herausforderung liegt auch im Gewinnen kirchendistanzierter Menschen zu einem Leben innerhalb der Gemeinde. Bringen Sie Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mit. Hierfür stehen ein engagierter Gemeinderat und qualifizierte hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung, welche die Gemeindegemeinschaft mittragen. Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen

Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe.

Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.

Eine gemeindeeigene Reihenendhauswohnung (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten ist Pfarrwohnung und Gemeindezentrum.

Sie sollten die englische Sprache gut beherrschen und Kenntnisse im Umgang mit dem PC mitbringen.

Bewerbungsfrist: **20. November 2007** (Poststempel)

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11)27 96-2 31
Fax: (05 11)27 96-7 17
E-Mail: eastasia@ekd.de

Auslandsdienst in Mittelamerika

Die deutschsprachige evangelisch-lutherische Gemeinde in San José/Costa Rica, mit der das Reisepfarramt für Panama, Nicaragua und Honduras verbunden ist, sucht zum 15. Juni 2008 eine/n

Pfarrerin/Pfarrer

die/der

- kontaktfreudig und bereit ist, sich auf die unterschiedlich geprägten Gruppen in der Gemeinde einzustellen,
- neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen ist,
- an der Deutschen Schule gerne Religionsunterricht erteilt,
- den Aufbau einer Kinder- und Jugendgruppe im Blick hat,
- Seelsorgekompetenz mitbringt,
- sich bereitwillig und verständnisvoll den sozialen und ökumenischen Fragen der Region stellt und

– den Schwerpunkt des Gemeindelebens in der Feier des Gottesdienstes, den es entsprechend zu gestalten gilt, sieht.

Die zum Reisepfarramt gehörenden Länder sind bis zu viermal im Jahr zu besuchen.

Das Pfarrhaus ist Bestandteil des Gemeindezentrums mit Kindergarten und liegt in der Nähe der Deutschen Schule.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (05 11)27 96-2 27/28
Fax: (05 11)27 96-7 17
E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: 15. November 2007 (Poststempel)

Auslandsdienst in Nigeria

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht zum 15. August 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für ihre Pfarrstelle in Lagos, die oder der bereit ist, sich u. a. folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Gemeindefarbeit mit Christen verschiedener Traditionen bei einerseits hoher Fluktuation von deutschsprachigen Firmenangehörigen und andererseits großer Kontinuität von Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben;
- Förderung ökumenischer Beziehungen zu den einheimischen Kirchen;
- Leitung eines Gemeindezentrums mit Kirche für die deutschsprachige und eine englischsprachige afrikanische Gemeinde, die miteinander assoziiert sind;
- Seelsorge für alle evangelischen Deutschsprachigen;
- Erteilen von derzeit insges. vier Stunden Unterricht in Religion an der Deutschen Schule und der European International School, beide in Lagos in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus;
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Landeshauptstadt Abuja, nach Enugu, zu diversen Baustellen im Lande und in der Region (Accra, Ghana);
- Engagement bei der Linderung der sozialen Nöte im Lande;

Die/der zukünftige Stelleninhaber/in sollte über Organisationsgeschick, pfarramtliche Erfahrung, Offenheit für multikulturelle Spiritualität, Improvisationsfähigkeit und gute Englischkenntnisse verfügen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die oder der mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert, Gemeindeleben unter den landesüblichen Schwierigkeiten fördert und die Gemeinde werbend nach außen vertritt.

Vorhanden sind eine hilfsbereite Gemeinde, das Gemeindezentrum mit separatem, teilmöblierten Pfarrhaus, ein modern ausgestattetes Pfarrbüro, die deutsche Schule Lagos (z. Z. von Kindergarten bis Klasse 5), die European International School (z. Z. von Kindergarten bis Klasse 7 – angeschlossen an die International Baccalaureate Organization in Genf), ein Dienstfahrzeug und ein Vollzeitküster. Die Stelle wird durch Gemeindevwahl besetzt.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 12. November 2007 erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: (05 11) 27 96-2 34
Telefax: (05 11) 27 96-99 23 4
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Belassung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Das Landeskirchenamt teilt mit, dass mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 Pastor Dr. Henning Wrogemann seinen Dienst an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel aufnehmen wird. Antragsgemäß haben wir Pastor Dr. Wrogemann aus dem Dienst unserer Landeskirche mit Ablauf des 30. September 2007 entlassen. Für einen ehrenamtlichen Dienst als Ordiniertes an der Hochschule und im Kirchenkreis Wuppertal haben wir Pastor Dr. Wrogemann Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen.

H a n n o v e r , den 18. September 2007

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Verlust der Ordinationsrechte

Wir stellen fest, dass **Herr Christian Johnsen** Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung mit Wirkung vom 3. Februar 2007 verloren hat. Gleichzeitig erklären wir die Ordinationsurkunde, die anlässlich seiner Ordination, die am 6. September 1998 stattgefunden hat, ausgestellt worden ist, für ungültig.

M a g d e b u r g , den 20. August 2007

i. A. Dr. Christian F r ü h w a l d
Oberkirchenrat

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 147* Geschäftsordnung des Kirchenamtes der EKD. Vom 4. November 2006; hier: Berichtigung. 349

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Nr. 148* Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 4. Mai 2007. 349
- Nr. 149* Änderung der Geschäftsordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Vom 4. Mai 2007. 350
- Nr. 150* Beschluss über den Haushaltsplan und die Umlage der Union Evangelischer Kirchen in der EKD für das Haushaltsjahr 2008. Vom 4. Mai 2007. 350
- Nr. 151* Beschluss betr. Bestätigung gesetzesvertretender Verordnungen. Vom 22. August 2007. 351
- Nr. 152* Beschluss betr. Verlängerung der Finanzvereinbarung. Vom 22. August 2007. 351
- Nr. 153* Beschluss betr. Neuwahl in den Vorsitz des Rechtsausschusses. Vom 22. August 2007. . 351
- Nr. 154* Beschluss betr. Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD. Vom 22. August 2007. 351
- Nr. 155* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 83/07. Vom 28. Juni 2007. 352

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 156 Richtlinien über die Wahrnehmung der Dienstaufsicht bei Scheidungen von Pfarrerehen und der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft vom 4. Dezember 2001 (KABl. S. 2002, S. 34 ff.). Vom 18. Juli 2007. (ABl. S. 264) 352

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 157 Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes. Vom 29. Juni 2007. (KABl. S. 153) 354

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 158 Kirchliche Altersversorgung. Vom 10. Juni 2007. (KABl. S. 26) 354

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 159 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes. Vom 19. Juni 2007. (ABl. S. A 145) . 354

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 160 Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV). Vom 22. März 2007. (ABl. Föd. EKM S. 209) 355

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 161 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes. Vom 14. Juni 2007. (KABl. S. 161) 355

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 162 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Strukturprüfungsgesetzes. Vom 6. Juli 2007. (ABl. S. 505) 356
- Nr. 163 Kirchliches Gesetz zur Errichtung der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 6. Juli 2007. (ABl. S. 506) 356
- Nr. 164 Rahmenordnung für eine Gemeinschaft von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 5. Juni 2007. (ABl. S. 465) . 358
- Nr. 165 Rahmenordnung für einen Kirchengemeindeverein für die Förderung von Evangelischen Kindergärten. Vom 5. Juni 2007. (ABl. S. 468) 360

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

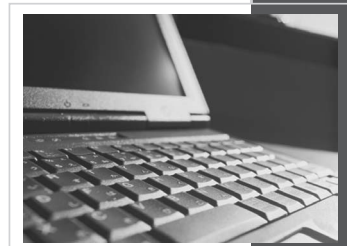
F. Mitteilungen

- Auslandsdienst 363
- Personalnachrichten 364



EDV : Professionelle Lösungen und Produkte ...

... für Einrichtungen der Evangelischen Kirche:
der Rahmenvertrag mit Bechtle ÖA direkt

**BenQ FP93G 19" LCD-Monitor**

Farbe: silber/schwarz
Signaleingang: analog/digital
Kontrast: 700:1 , Helligkeit: 300 cd/m²
Reaktionszeit: 6 ms
Herstellergarantie: 3 Jahre Vor-Ort-Austausch-Service

149,90 €* **PC Lenovo TC M55e**

Prozessor: Intel Core 2 Duo (E4300) mit 1,8 GHz
Arbeitsspeicher: 1 GB DDR2, Festplatte: 80 GB
Optisches Laufwerk: DVD-ROM
Betriebssystem: Win XP Pro
Herstellergarantie: 3 Jahre Vor-Ort-Service

399,00 €* 

BECHTLE ÖA direkt GmbH: Hard- und Software zu Sonderkonditionen.
Über den Kirchenshop haben Sie direkten Zugang zum Onlineshop der Firma
BECHTLE mit über 26.000 Produkten - wöchentlich nach besten Preis- und
Verfügbarkeitskriterien aktualisiert.

www.kirchenshop.de: immer aktuelle Angebote und Informationen

*Preise zzgl. MwSt. - Änderungen und Irrtum vorbehalten. So lange Vorrat reicht!

Telefonie • Bürobedarf • Energie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.

Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0

Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45